

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/1895	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MVI	9.	15/2283	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	15/2071	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	10.	15/2038	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	IM
3.	15/1993	Sozialversicherung	SM	11.	15/2068	Personenstandswesen, Auswanderung	IM
4.	15/2089	Justizvollzug	JM	12.	15/2137	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JM
5.	15/2180	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	13.	15/1899	Verkehr	MVI
6.	15/2249	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	14.	15/1701	Verkehr	MVI
7.	15/2275	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	15.	15/1884	Familienpolitik	SM
8.	15/2277	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM				

1. Petition 15/1895 betr. Beantwortung von Schreiben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass die Bearbeitung seiner Anfrage vom 24. Februar 2011 zur Zwangsführung von Gefahrgutverkehr, die vom Innenministerium Baden-Württemberg über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr an das Regierungspräsidium weitergeleitet wurde, noch aussteht.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 richtete der Petent eine Anfrage betreffend Zwangsführung von Gefahrguttransporten an das Innenministerium Baden-Württemberg. Diese Anfrage wurde am 16. März 2011 an das Regierungspräsidium übersandt mit der Bitte, das Anliegen des Petenten zu prüfen und ihm das Ergebnis mitzuteilen. Dem Petenten wurde eine Abgabennachricht erteilt. Mit Schreiben vom 24. Februar 2012 bat der Petent das Regierungspräsidium um Mitteilung des Bearbeitungsstandes. Auf diese Nachfrage wurde ihm mit Zwischennachricht vom 29. Februar 2012 mitgeteilt, dass seine Anfrage aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen in die Ablage gelangt sei und nicht weiterbearbeitet wurde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass in der Sache verschiedene Stellungnahmen einzuholen seien, welche erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen würden. Danach wurde eine Anhörung der zu beteiligten Stellen veranlasst und am 19. November 2012 ein ergänzender Bericht angefordert.

Rechtliche Würdigung:

Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums beruht die Nichterledigung der Anfrage des Petenten auf einem nicht mehr nachvollziehbaren Versehen im Einzelfall. In der Behörde sei sichergestellt, dass alle Vorgänge erfasst und in angemessener Zeit bearbeitet würden. Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 sei dies und der Umstand, dass die Bearbeitung der Anfrage aufgrund der einzuholenden Stellungnahmen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde, dem Petenten mitgeteilt worden. Die Sache könne noch nicht abschließend bearbeitet werden. So stehe noch eine Stellungnahme der für die Aufsicht des Kernkraftwerks zuständigen Stelle aus.

Im Übrigen würde sich eine längere Bearbeitungszeit wie im vorliegenden Fall im Einzelfall nicht vermeiden lassen, zumal der entsprechende Sachbereich im Regierungspräsidium auch den allgemeinen Personaleinsparauflagen unterliegen würde. Aus diesem Grund habe der Petent eine Zwischennachricht auch mit dem Hinweis auf die Bearbeitungszeiten und unter Nennung eines Ansprechpartners und eines Aktenzeichens für eventuelle Rückfragen erhalten. Rückfragen seitens des Petenten seien im Weiteren aber nicht erfolgt. In der Zwischenzeit hat das Regierungspräsi-

dium die Anfrage des Petenten mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 beantwortet.

Es ist bedauerlich, dass sich die abschließende Bearbeitung der Anfrage des Petenten so lange hinauszögert hat. Grundsätzlich sollten entsprechende Anfragen in wesentlich kürzerer Zeit geprüft und beantwortet werden.

Das Regierungspräsidium wurde im Übrigen gebeten, das erneute Schreiben des Petenten vom 4. Januar 2013, das nachrichtlich dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg übersandt wurde, schnellstmöglich zu prüfen und das Ergebnis umgehend mitzuteilen.

Das Regierungspräsidium hat daraufhin dem Petenten am 10. Januar 2013 die Sach- und Rechtslage telefonisch und wunschgemäß mit Schreiben vom 14. Januar 2013 erläutert.

Ergänzend wird Folgendes bemerkt:

Zum Schutz von Kernkraftwerken gilt die „Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände“. Danach darf in der Nähe von Kernkraftwerken nicht mit explosionsfähigen Stoffen, die für den Kraftwerksbetrieb nicht notwendig sind, umgegangen werden.

Für den Transport explosionsfähiger Stoffe gilt ein Verbot auf öffentlichen Straßen im Umkreis von 100 m Luftlinie der Reaktorblöcke des Kernkraftwerks. Da die Kreisstraße im Bereich des Kraftwerksgeländes diesen Mindestabstand nicht einhält, sind dort solche Transporte nicht zulässig. Aus Sicht der zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist daher die betreffende Kreisstraße weiterhin für den Nichtzulieferverkehr zu sperren. Eine Änderung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung bzw. der Verkehrsführung für diese Transporte kommt deshalb nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die Anfrage des Petenten mittlerweile vom Regierungspräsidium beantwortet wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

2. Petition 15/2071 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent spricht sich für die Abschaffung des durch Rundfunkbeiträge finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner gegenwärtigen Form aus. Stattdessen plädiert er für eine Grundversorgung mit Informationen, die durch Steuern finanziert wird. Dar-

über hinaus sei es nicht mehr zeitgemäß, nutzungsabhängige Pflichtbeiträge für die Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Programme zu erheben. Die Angebote könnten auch verschlüsselt und gegen Gebühr freigeschaltet werden.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Die Grundversorgung durch die Rundfunkanstalten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – anders als der Petent meint – nicht als Minimalversorgung zu verstehen. Sie umfasst neben der Information vielmehr auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote.

Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben. Die Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags setzt voraus, dass die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Bevölkerung frei zugänglich sind und ohne weitere Zugangshindernisse erreicht werden können. Schon aus diesem Grunde würde die vom Petenten angeregte Verschlüsselung der Angebote der Rundfunkanstalten, verbunden mit dem Erfordernis einer Freischaltung bzw. Decodierung mit Hilfe eines zu beschaffenden Decoders, einen Verstoß gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit bedeuten.

Die zur Erfüllung des Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen garantiert. Um sie sicherzustellen, wird der Rundfunkbeitrag erhoben. Dieser Rundfunkbeitrag stellt sich deshalb als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur solidarischen Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Er ist hingegen – wie schon die frühere Rundfunkgebühr – nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme (also die Inanspruchnahme von Leistungen) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Beitragspflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen, wie sie typischerweise in Wohnungen vorhanden ist. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Soweit der Petent sich für eine Steuerfinanzierung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die vom Petenten angeregte Steuerlösung diversen verfassungsrechtlichen Bedenken begründet, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks, das Budgetrecht des Parlaments sowie die Kompetenzordnung des Grundgesetzes: Der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks setzt voraus, dass der Rundfunk unabhängig vom Staat agieren kann. Dieser Grundsatz würde beeinträchtigt, wenn die Regierung bzw. das Parlament über den Staatshaushalt Einfluss auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausüben könnte. Das Budgetrecht setzt wiederum voraus, dass der Haushaltsplan erst vom Parlament verbindlich festgesetzt wird. Die Existenz „unantastbarer“ Haushaltspositionen, wie es die den Rundfunkanstalten von Verfassungs wegen gewährte Garantie einer bedarfsgerechten Finanzierung voraussetzen würde, stünde hierzu deutlich im Widerspruch. Eine Steuerlösung würde zudem die Änderung des Grundgesetzes voraussetzen, da die Festlegung von Bundessteuern allein in der Kompetenz des Bundes liegt, während die Gesetzgebung im Bereich des Rundfunks den Ländern zusteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Grimm

3. Petition 15/1993 betr. gesetzliche Rentenversicherung

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Überprüfung der Einkommensanrechnung in seinem Rentenbescheid vom 5. Juli 2012 mit dem Ziel, die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg festgestellte und insoweit zurückgeforderte Überzahlung in Höhe von 493,21 Euro rückgängig zu machen.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezieht der Petent seit dem 1. Oktober 2006 eine teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit. Im Rahmen seines Restleistungsvermögens übte er gleichzeitig eine Beschäftigung bei einem Sicherheitsunternehmen in K. sowie bis zum 28. Februar 2011 in einem Hotel in Ö. aus. Dies hat auch in der Vergangenheit schon dazu geführt, dass aufgrund des Überschreitens der maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen Bescheide korrigiert werden mussten, zuletzt mit Bescheid vom 23. Februar 2009. In diesem Bescheid wurde der Petent auch darauf hingewiesen, dass das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze von 1.645,08 Euro unverzüglich mitzuteilen ist. Auch wurde er über seine Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitsentgelt informiert.

Bei der Einkommensüberprüfung für das Kalenderjahr 2010 wurde unter Berücksichtigung der indivi-

duellen Hinzuverdienstgrenzen festgestellt, dass in den Monaten August und November die einfache, aber nicht das Doppelte der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze überschritten wurde. Im Monat Dezember wurde mit dem Hinzuverdienst aus beiden Beschäftigungen nicht nur die einfache, sondern auch das Doppelte der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze überschritten. Da nur ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines Kalenderjahres rentenunschädlich ist, wurde demzufolge der für den Monat Dezember überzahlte Betrag in Höhe von 493,21 Euro zurückgefordert.

Die Rechtmäßigkeit der erfolgten Verwaltungsentscheidung wurde aufgrund eines eingelegten Widerspruchs vom Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 nochmals eingehend überprüft und bestätigt. Gegen diese Entscheidung hat der Petent am 6. November 2012 Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Ein rechtskräftiges Urteil steht noch aus.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 96 a Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Dies liegt nach § 96 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI dann vor, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder vergleichbares Einkommen die in Abs. 2 der obengenannten Vorschrift genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Bei der Erzielung von Arbeitsentgelt ist der Entgeltbegriff i. S. d. §§ 14, 17 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) maßgebend. Zum Arbeitsentgelt gehören somit alle laufenden oder einmaligen Zuwendungen des Arbeitgebers, die der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt nach § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- a) in voller Höhe das 0,23-fache,
- b) in Höhe der Hälfte das 0,28-fache

der monatlichen Bezugsgröße vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.

Hiervon ausgehend betrug die individuelle Hinzuverdienstgrenze des Petenten ab 1. Januar 2010 für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- a) in Höhe der vollen Rente 1.667,93 Euro,
- b) in Höhe der Hälfte der Vollrente 2.030,52 Euro.

Aufgrund der vorgelegten Verdienstbescheinigungen hat der Petent in den Monaten August und November 2010 die einfache, aber nicht das Doppelte der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze überschritten.

Für den Petenten war hierbei das Überschreiten der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze im Monat November nicht nachvollziehbar. Nach seiner Auffassung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Monat November aus der Beschäftigung bei dem Sicherheitsunternehmen in K. der Betrag von 1.243,49 Euro zugrunde zu legen. Hierbei übersieht er, dass im Monat November neben dem laufenden Arbeitslohn auch das Weihnachtsgeld als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, da bei der Hinzuverdienstprüfung als Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zählen. Im Monat November war somit im Unterschied zu den anderen Monaten neben dem „Steuerpfl. lfd. Arbeitslohn“ in Höhe von 1.243,49 Euro zusätzlich noch der ausgewiesene „Steuerpfl. Sonstiger Bezug“ (Weihnachtsgeld) in Höhe von 198,81 Euro zu berücksichtigen. Dies ist auch aus der Verdienstbescheinigung, die der Petition beigelegt ist, ersichtlich. Zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Hotel in Ö. in Höhe von 247,80 Euro ergibt sich somit ein Gesamthinzuverdienst in Höhe von 1.690,20 Euro. Dieser liegt über der Hinzuverdienstgrenze für eine teilweise Erwerbsminderungsrente in voller Höhe.

Nachdem die Hinzuverdienstgrenze im Monat Dezember 2010 erneut überschritten wurde und nur ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten rentenunschädlich ist, hatte der Petent im Monat Dezember nur noch einen Anspruch auf eine sogenannte Nullrente, da sein Hinzuverdienst in Höhe von 2.041,20 Euro die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 2030,52 Euro für eine teilweise Erwerbsminderungsrente in halber Höhe überschritt. Es war daher zu prüfen, ob der Bescheid vom 23. Februar 2009 nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufzuheben war.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsakts vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll auch mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Dies gilt nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X auch dann, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruches geführt haben würde.

Da der Petent über die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen und auch über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Grenzen schriftlich informiert war, kam der Petent seiner durch § 60 Abs. 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse zumindest grob fahrlässig nicht rechtzeitig nach. Die Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg hat daher zu Recht mit Bescheid vom 5. Juli 2012 den Bescheid vom 23. Februar 2009 für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2010 nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X zurückgenommen und die eingetretene Überzahlung in Höhe von 493,21 Euro zurückgefordert.

Der Petition kann somit nicht abgeholfen werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber für Personen, die mit einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht einverstanden sind, das Recht eingeräumt hat, die vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen. Das wären zunächst der Widerspruch beim Rentenversicherungsträger und die Klage beim Sozialgericht. Soweit zugelassen kann darüber hinaus Berufung beim Landessozialgericht eingelegt und Revision beim Bundessozialgericht beantragt werden. Daneben steht jedem Bürger auch nach Ausschöpfung des Rechtsweges die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

4. Petition 15/2089 betr. JVA, Zelleneinschluss

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Veränderung des Tagesablaufplans in der betreffenden Justizvollzugsanstalt hinsichtlich einer zeitlichen Verkürzung der Freizeitangebote für Gefangene.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die betreffende Justizvollzugsanstalt bietet den Gefangenen ein breites und ausgewogenes Sport- und Freizeitprogramm. Aufgrund der resozialisierenden Bedeutung von Freizeitbeschäftigung, insbesondere in der Gruppe, wird möglichst jedem Gefangenen ein interessantes Freizeitangebot unterbreitet und die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen ermöglicht. Die Gefangenen können an den täglichen Freizeitangeboten teilnehmen, sofern sie für die konkrete Maßnahme zugelassen sind. Ihnen bleibt es jedoch unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Hausordnung ihre Freizeit individuell zu gestalten. Das von der betreffenden Justizvollzugsanstalt organisierte Freizeitangebot ist ausgerichtet an den Interessen und Wünschen der Gefangenen, jedoch auch an den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt. Weder Gesetz noch Rechtsprechung gewähren den Gefangenen einen Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Freizeitangeboten. Auch die Dauer der täglichen Freizeit ist – mit Ausnahme des Aufenthalts im Freien – gesetzlich nicht geregelt.

Bis Ende Dezember 2012 fanden die von der Anstalt organisierten Freizeitangebote täglich im Zeitraum von 17.05 Uhr bis 19.00 Uhr statt; der Nachteinschluss erfolgte um 19.20 Uhr. Seit Januar 2013 finden die organisierten Freizeitveranstaltungen im Zeitraum von 16.45 Uhr bis 18.30 Uhr statt; der Nachteinschluss erfolgt um 18.30 Uhr.

Die Neuregelung des Tagesablaufs in der betreffenden Justizvollzugsanstalt hängt einerseits zusammen mit einer Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit der Gefangenen auf 36 Wochenstunden gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 30. November 2012. Die Verlängerung der Arbeitszeit der Gefangenen war in der Vergangenheit von der Gefangenenvertretung mehrfach eingefordert worden. Während die Neuregelung von den meisten Gefangenen begrüßt wird, da ihnen die Arbeitszeitverlängerung zusätzliche Verdienstmöglichkeiten eröffnet, verweigert der Petent die Arbeit seit Jahren.

Die Änderung des Tagesablaufplans hängt aber auch zusammen mit der Umsetzung verbindlicher europarechtlicher Vorgaben zur Arbeitszeit der Bediensteten. Diese zwingende Umsetzung hatte in den Justizvollzugsanstalten eine Änderung der Dienstpläne zur Folge. Die Verlängerung der Gefangenenarbeitszeit und die Umsetzung der europarechtlichen Regelungen zur Arbeitszeit der Bediensteten war bei gleichbleibender Personalausstattung nur mit geringfügigen Änderungen im Tagesablaufplan möglich. Die damit verbundene Verkürzung der täglichen Freizeitangebote der Gefangenen um zehn Minuten erscheint zumutbar.

Die Verfahrensweise der betreffenden Justizvollzugsanstalt gibt keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

5. Petition 15/2180 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die seit dem 1. Januar 2013 geltende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er hält die Neuordnung, mit der das bisher geräteabhängige Gebührenmodell auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag umgestellt wurde, für ungerecht und unsozial. Er besitzt bisher nur ein Radiogerät, nunmehr hat sich sein Rundfunkbeitrag in erheblichem Maße erhöht. Er kann nicht verstehen, wie ein solches Gesetz zustande kommen konnte.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland muss bestimmten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen: In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist das Grundrecht der Rundfunkfreiheit verankert. Es verlangt vom Gesetz-

geber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrags setzt voraus, dass die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Bevölkerung frei zugänglich sind und ohne weitere Zugangshindernisse erreicht werden können.

Die Finanzierung, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Funktionsauftrages benötigen, ist ihnen von Verfassungen wegen garantiert. Schon die bis Ende letzten Jahres erhobene Rundfunkgebühr stellte sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung dar, die das Grundrecht der Rundfunkfreiheit voraussetzt. Sie war hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme (also die Inanspruchnahme von Leistungen) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war und ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach früherem Recht ging das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird. Deshalb knüpfte es daran die Gebührenpflicht an. Außerdem wurde mit der Unterscheidung zwischen Grund- und Fernsehgebühr nach der Art des Geräts (Radio-, Fernseh- oder neuartiges Rundfunkempfangsgerät) differenziert.

Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte. Heute können mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden, teilweise ohne dass diese Funktion – wie bei PCs und bei Smartphones – im Vordergrund der Nutzungsmöglichkeiten steht. Dies machte es für viele Menschen kaum nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterfielen.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat also den Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunk-

empfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Aus diesen Gründen verlor die frühere Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Der Akzeptanzverlust war darüber hinaus auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung erforderte, welche und wie viele Rundfunkempfangsgeräte jeweils bereitgehalten werden.

Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Gerätebezug der Rundfunkgebühr entfallen und damit auch die Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben. Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Nicht das „Wohnen“ allein, sondern die damit typischerweise verbundene Möglichkeit zur Rundfunknutzung ist also Anknüpfungspunkt der Beitragspflicht.

Systematisch ist damit auch der Rundfunkbeitrag nicht als Entgelt für eine genutzte Leistung aufzufassen. Er ist vielmehr ebenso wie die frühere Rundfunkgebühr ein gesellschaftlicher Beitrag zur verfassungsrechtlich garantierten Finanzierung der Rundfunkordnung.

Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können. Von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert außerdem die gesamte Gesellschaft auch unabhängig von der Nutzung eines Angebots durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall, wie etwa beim Petenten, zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ beizubehalten, hätte demgegenüber bedeutet, weiterhin nach der Art des jeweiligen Geräts zu differenzieren. Es müsste weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch weiterhin die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht.

Die geltenden Befreiungstatbestände sind im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet worden. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

6. Petition 15/2249 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da er zukünftig für etwas zahlen müsse, was er gar nicht nutze.

Der Wechsel von dem geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Diese Grundversorgung umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Schon die bis Ende letzten Jahres erhobene Rundfunkgebühr stellte sich als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Sie war hingegen nicht als

Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach früherem Recht ging das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, teilweise ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – wie etwa bei Smartphones – im Vordergrund steht. Dies macht es für die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer immer weniger nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus verlor die frühere Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung erforderte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb entschieden, das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Mit dem neuen Modell wird also nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise

diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Verbreitungsweges – wie etwa des Fernsehens – durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall, wie etwa bei dem Petenten, zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die geltenden Befreiungstatbestände werden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Wer also wegen seines Einkommens keine Transferleistungen bezieht, aber lediglich über ein so geringes Einkommen verfügt, dass es durch den Rundfunkbeitrag unter die Grenze zur Bedürftigkeit absinken würde, kann sich künftig ebenfalls von der Beitragspflicht befreien lassen. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

7. Petition 15/2275 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie empfindet die mit der Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags pro Wohnung verbundene Mehrbelastung für sogenannte „Nur-Radio-Hörer“ als ungerecht. Sie müsse nun für das Fernsehen zahlen, ob-

gleich sie dieses Medium gar nicht nutze. Zudem könne sie sich nicht erklären, warum einerseits die Rundfunkanstalten oder private Rundfunkveranstalter keine Beiträge entrichten müssten, andererseits sich aber die Zahlungen für Behinderte – aus Sicht des Petenten ungerechtfertigt – erhöhen würden.

Der Wechsel von dem geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen: Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Diese Grundversorgung umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Schon die bis Ende letzten Jahres erhobene Rundfunkgebühr stellte sich als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Sie war hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach früherem Recht ging das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hatte demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen

werden können, teilweise ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – wie etwa bei Smartphones – im Vordergrund steht. Dies machte es für die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer immer weniger nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenzahler kaum noch möglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus verlor die frühere Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung erforderte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb entschieden, das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Mit dem neuen Modell wird also nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Verbreitungsweges – wie etwa des Fernsehens – durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall, wie etwa bei der Petentin, zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher nied-

rigere Veranlagung sogenannter „Nur-Radio-Hörer“ beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Geräts zu differenzieren. Es müsste weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gerade die mit hohen Kosten verbundenen Radioangebote (Hörspiele, Kultursendungen, Konzertübertragungen) nicht annähernd allein von den Beiträgen der Hörerinnen und Hörer finanziert werden können, die sie mit dem Radio nutzen. Diese Angebote mussten bereits bisher über die deutlich höhere Fernsehgebühr subventioniert werden. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, künftig alle gleichermaßen zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ unabhängig von der Ausspiel- und Nutzungsform heranzuziehen.

Bei der vom Petenten angesprochenen Frage der Beitragspflicht für Menschen mit Behinderungen war in dem gesetzgeberischen Abwägungsprozess die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen. Das Gericht hatte in einer Entscheidung vom 28. Juni 2000 (Az: B 9 SB 2/00 R) festgehalten, dass ein durch Gebührenbefreiung ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer kaum je entstehen dürfte, da die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig Rundfunk hört und fernsieht. Die Notwendigkeit zur Anschaffung eines Rundfunkempfangsgeräts wurde vor diesem Hintergrund nicht mehr als spezifischer Nachteil angesehen, der durch eine Behinderung verursacht wird und durch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausgeglichen werden könnte. Vielmehr sah das Bundessozialgericht in der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen sogar einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzerinnen und Nutzer.

Im Ergebnis haben die Länder entschieden, für die bisher aufgrund einer spezifischen Behinderung gebührenbefreiten Personen die Möglichkeit einzuführen, ihre künftige Rundfunkbeitragspflicht auf ein Drittel des regulären Rundfunkbeitrages ermäßigen zu lassen. Soweit jemand bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird bei Inkrafttreten der Neuregelung gesetzlich vermutet, dass künftig ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu bezahlen ist (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Die Teilnehmerkonten von Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bis über das Inkrafttreten der Neuregelung hinaus gebührenbefreit waren, werden auf dieser Basis unbürokratisch auf den reduzierten Rundfunkbeitrag umgestellt, ohne dass es einer besonderen Antragstellung bedarf.

Mit den Beiträgen soll die Finanzierung barrierefreier Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erleichtert werden, damit behinderte Menschen künftig noch besser als bisher daran teilhaben können. Die Länder haben bei Abschluss des Staatsvertrages ihre Erwar-

tung zum Ausdruck gebracht, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. Zwischenzeitlich hat etwa der SWR bekannt gegeben, dass bis Ende des Jahres mehr als 40 % seiner Programmangebote im SWR-Fernsehen unterteilt sein werden.

Die reduzierte Beitragspflicht erfasst allerdings lediglich Personen, die finanziell hinreichend leistungsfähig sind. Bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes besteht – unabhängig von etwaigen Behinderungen – auch weiterhin die Möglichkeit, sich aus finanziellen Gründen vollständig von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Die geltenden Befreiungstatbestände werden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

8. Petition 15/2277 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent spricht sich für die Abschaffung des durch Rundfunkbeiträge finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner gegenwärtigen Form aus. Stattdessen plädiert er dafür, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zukünftig nur auf Basis einer individualvertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer gegen Gebühr freigeschaltet werden. Nur so könne gewährleistet werden, dass nur jene die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezahlen müssten, die sie auch nutzen wollen.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Die Grundversorgung durch die

Rundfunkanstalten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als Minimalversorgung zu verstehen. Sie umfasst neben der Information vielmehr auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote.

Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben. Die Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags setzt voraus, dass die Programmangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Bevölkerung frei zugänglich sind und ohne weitere Zugangshindernisse erreicht werden können. Schon aus diesem Grunde würde die vom Petenten angeregte individualvertragliche Vereinbarung, die mit dem Erfordernis einer Verschlüsselung und der gesonderten Freischaltung der öffentlich-rechtlichen Angebote einher gehen müsste, einen Verstoß gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit bedeuten.

Das Bundesverfassungsgericht hat das duale Rundfunksystem in seinem letzten Gebühreurteil vom 11. September 2007 erneut bestätigt und betont, dass es etwa den privaten Rundfunk aufgrund seiner Abhängigkeit von Werbeeinnahmen nicht dazu in der Lage sieht, den Grundversorgungsauftrag des Grundgesetzes in Bezug auf den Rundfunk zu erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts stärkt die Werbefinanzierung des privaten Rundfunks vielmehr den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots. Zudem führten der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das Bemühen um die Aufmerksamkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer zu Darstellungsweisen, die die Wirklichkeit verzerren. ARD, ZDF und dem Deutschlandradio ist es dagegen aufgrund der Beitragsfinanzierung möglich, quoten- und werbezeitenunabhängig Sendungen anzubieten, die unter Umständen unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bestehen könnten. Diese Sendungen bilden einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Rundfunk und sind damit ein wichtiger Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Die verfassungsrechtliche Begründung für die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat damit nach wie vor Bestand.

Die zur Erfüllung des derart ausgestalteten Funktionsauftrags erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Um sie sicherzustellen, wird der Rundfunkbeitrag erhoben. Dieser Rundfunkbeitrag stellt sich deshalb als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur solidarischen Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Er ist hingegen – wie schon die frühere Rundfunkgebühr – nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme (also die Inanspruchnahme von Leistungen) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen, wie sie

typischerweise in Wohnungen vorhanden ist. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

9. Petition 15/2283 betr. GEZ

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner heutigen Form, die nach seiner Ansicht nicht mehr zeitgemäß sei. Er schlägt vor, die Rundfunkbeitragspflicht abzuschaffen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich selbst – etwa durch Werbung – finanzieren zu lassen.

II. Rechtliche Würdigung

Das in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen.

Die Grundversorgung durch die Rundfunkanstalten ist nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung des derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Sie ist hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die In-

anspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen und vor diesem Hintergrund auch nicht durch eine Werbefinanzierung zu ersetzen.

Der Petent hält dies für nicht mehr zeitgemäß. Indes hat das Bundesverfassungsgericht das duale Rundfunksystem in seinem letzten Gebührenurteil vom 11. September 2007 erneut bestätigt und betont, dass es etwa die privaten Rundfunkanbieter aufgrund ihrer Abhängigkeit von Werbeeinnahmen nicht dazu in der Lage sieht, den Grundversorgungsauftrag des Grundgesetzes in Bezug auf den Rundfunk zu erfüllen.

Nach Auffassung des Gerichts stärkt die Werbefinanzierung der privaten Rundfunkanbieter vielmehr den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots. Zudem führten der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das Bemühen um die Aufmerksamkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer zu Darstellungsweisen, die die Wirklichkeit verzerren. ARD, ZDF und dem Deutschlandradio ist es dagegen aufgrund der Gebührenfinanzierung möglich, quoten- und werbezeitenunabhängig Sendungen anzubieten, die unter Umständen unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bestehen könnten. Diese Sendungen bilden einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Rundfunk und sind damit ein wichtiger Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Die verfassungsrechtliche Begründung für die Existenz und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat damit nach wie vor Bestand.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

10. Petition 15/2038 betr. Zugangsverfahren zu Lehrgängen und Seminaren an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, § 41 VStättVO

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist mit Beratungs- und Dienstleistungen im Bereich Brandschutz selbstständig tätig. Mit seinen früheren Petitionen 15/986 und 15/1398 wollte er erreichen, dass das Zulassungsverfahren zu Lehrgängen und Seminaren an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg dahingehend geändert wird, dass auch Mitarbeitern von Dienstleistungsfeuerwehren und Feuerwehrdienstleistern der Zugang ermöglicht wird.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in der 38. Sitzung am 24. Mai 2012 (Drucksache 15/1678, lfd. Nr. 13) und in der 47. Sitzung am 11. Oktober 2012 (Drucksache 15/2394, lfd. Nr. 9) beschlossen, dass den Petitionen nicht abgeholfen werden kann.

In seiner erneuten Petition möchte der Petent wissen, nach welchen Vorgaben die für die Wahrnehmung des Brandsicherheitswachdienstes erforderliche Qua-

lifikation des Personals von Dienstleistungsfeuerwehren und Feuerwehrdienstleistern beurteilt wird. Darüber hinaus regt er eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung von § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder eine ergänzende Verwaltungsvorschrift oder eine Handreichung als Arbeitshilfe für die Brandschutzdienststellen an.

Zur Begründung führt er aus, ein Ermessensspielraum berge die Gefahr, dass Feuerwehrdienstleister durch überhöhte Anforderungen zugunsten der kommunalen Feuerwehren vom Brandsicherheitswachdienst ferngehalten würden und ein Missbrauch oder Behördenwillkür zu befürchten wäre.

Als Beleg hierfür – wenn auch außerhalb der Versammlungsstättenverordnung – führt der Petent Vorgänge in Zusammenhang mit der Baustelle K.-tunnel an. Hier sei ein Vertrag zwischen der Deutschen Bahn und der dänischen Dienstleistungsfeuerwehr der Firma F. über den Brandschutz und die Rettung während der Bauarbeiten „durch massives Einwirken vonseiten der örtlichen Politik und Feuerwehr“ beendet worden.

II. Sachlage

Die Aufgabe einer Brandsicherheitswache ist, für die Einhaltung der Vorschriften zum Vorbeugenden Brandschutz zu sorgen.

Je nach Größe einer baulichen Anlage, nach Art der möglichen Gefährdungen und nach den möglichen Einsatzszenarien können an eine Brandsicherheitswache im Einzelfall sehr unterschiedliche Anforderungen zu stellen sein. Dass es neben diesen fachlichen Erwägungen, die sinnvoll nur durch die örtlich zuständigen Verantwortlichen der Feuerwehr angestellt werden können, auch noch einen Ermessensspielraum gibt, der in geeigneter Weise auszufüllen ist, liegt auf der Hand. Der Petent geht allerdings fehl, wenn er darin lediglich Willkür zu erkennen glaubt oder den Feuerwehrverantwortlichen gar unlautere Motive unterstellt. Es ist sehr wohl auch eine sachbezogene Erwägung, zu fragen, wie ein Einsatz funktionieren soll. Regelmäßig ist dabei auch die örtlich zuständige Feuerwehr gefragt. Dafür kann es im Einzelfall geboten sein, Einsatzkräfte zur Einweisung der anrückenden Feuerwehr vor Ort zu haben.

Wären tatsächlich die von dem Petenten angedeuteten Missstände zu beklagen, wäre davon auszugehen, dass sich auch Betreiber von Versammlungsstätten über diese Vorschrift beschweren würden. Dies ist jedoch nicht erkennbar.

Die vom Petenten angeführten Vorgänge beim Bau des K.-tunnels lassen keinerlei Rückschlüsse auf ein willkürliches oder gar missbräuchliches Vorgehen der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen zu. Die Firma F. war dort in der Übergangszeit zwischen der Rohbau- und der Ausbauphase des Tunnels bis zur endgültigen Entscheidung über das Sicherheitskonzept für den Innenausbau von der DB AG als sogenannte First Response Unit beauftragt worden. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über den Brandschutz und die Rettung während des Innenausbaus

wurde der Vertrag mit der Firma F. hinfällig. Hierin eine Behördenwillkür oder ein missbräuchliches Verhalten zu sehen und dies auf alle Brandschutzdienststellen und Feuerwehren zu übertragen, ist eine Unterstellung und rein spekulativ.

Mit der geltenden Rechtslage ist sichergestellt, dass der Betreiber eine Wahlmöglichkeit hat. Mehr ist an diesem Punkt durch die Verordnung nicht gefordert und es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass diese Rechtslage missbräuchlich genutzt würde.

Das Anliegen der Petition wird durch die geltende Rechtslage bereits erfüllt, indem Betreiber andere Kräfte als die örtliche Feuerwehr beauftragen können, wenn sie deren Qualifikation gegenüber der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

11. Petition 15/2068 betr. Gebühr für Sterbeurkunden

Der Petent begehrt die Rückzahlung einer Gebühr für eine Sterbeurkunde in Höhe von 12,00 Euro.

Der Petent forderte eine Sterbeurkunde seines Vaters beim Standesamt M. zum Zwecke der Erbausschlagung an. Das Standesamt M. leitete die Anforderung zuständigkeitshalber an die Gemeinde St. als Sterbestandesamt weiter.

Das Standesamt St. forderte den Petenten auf, zur Legitimation eine Ausweiskopie und eine Kopie seiner Geburtsurkunde zu übersenden. Ferner sollte der Petent die Gebühr für die Sterbeurkunde überweisen. Der Petent kam der Aufforderung umgehend nach. Die Gebühr bezahlte der Petent unter Vorbehalt, da er aus der Kostenaufstellung des Bestatters entnommen habe, dass zwei Urkunden gebührenfrei seien. Der Petent wollte die Erbschaft ausschlagen und für die Bestattung seines Vaters nicht aufkommen. Daher schickte er die Unterlagen des Bestattungsinstituts an diesen zurück.

Zuvor gab das Standesamt St. zwei gebührenfreie Urkunden an den Sohn der Lebensgefährtin des Verstorbenen aus. Dieser hatte sich bereit erklärt, die Kosten und die Formalitäten für die Beisetzung des Verstorbenen zu übernehmen. Das Standesamt St. hatte dem Petenten die gebührenpflichtige sowie kulanterweise noch zwei gebührenfreie Urkunden übersandt. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 hatte das Standesamt St. den Petenten darauf hingewiesen, dass Urkunden unter Vorbehalt der späteren Rückgabe und Rückerstattung der Gebühr grundsätzlich nicht erstellt werden.

Nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes und dem darin enthaltenen Gebührenverzeichnis beträgt die

Gebühr für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde 12 Euro. Eine Gebührenbefreiung bei der Ausstellung von Personenstandsunterlagen ist dort generell nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme bildet die Bescheinigung für sozialversicherungsrechtliche Zwecke. Diese ist mit dem Vermerk „Nur gültig in Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung“ versehen. Die Ausstellung von Personenstandsunterlagen für private Zwecke, wie zum Beispiel die Erbausschlagung ist jedoch gebührenpflichtig. Der Petent hat die Sterbeurkunde zum Zweck der Erbausschlagung beantragt sowie die geforderte Gebühr überwiesen. Eine Rückerstattung der Gebühr kann der Petent nicht verlangen, da das Standesamt die Gebühr zu Recht erworben hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

12. Petition 15/2137 betr. Änderung des Schlichtungsgesetzes

Der in Rheinland-Pfalz ansässige Petent wendet sich mit einem Vorschlag für eine gesetzliche Regelung an alle Länderparlamente der Bundesrepublik Deutschland. Er beklagt, dass in der Bundesrepublik Deutschland jährlich hohe Schäden durch sogenannte „Mietnomaden“ verursacht würden und dass bis zur Erlangung eines gerichtlichen Räumungsurteils zu viel Zeit vergehe.

Er regt daher eine Änderung der „Schiedsgesetze“ an, um den „Schiedsmännern“ (damit dürften weniger Schiedsgerichte im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung als Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gemeint sein) die Möglichkeit zu geben, Räumungsverfahren zu beschleunigen und die Gerichte zu entlasten. Er schlägt vor, dass die Schlichtungsperson das Vorliegen der Voraussetzung zweier ausgebliebener Mietzahlungen bestätigen und nach dem Versuch eines Gütetermins die Wohnungskündigung gleichsam „amtlich“ zustellen könne. Nach Prüfung des Zugangs der Kündigung könne die Schlichtungsperson den Antrag auf Räumung direkt dem Gericht zuleiten. Gleichzeitig könne sie das Einwohnermeldeamt und die Kfz-Zulassungsstelle informieren und bitten, bei einem Umzug des Mieters umgehend benachrichtigt zu werden. Der „Mietnomade“ sei so „direkt unter Beobachtung“ und könne sich nicht einfach „aus dem Staub machen“. Das Gericht brauche dann nur noch im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens über die Räumung zu entscheiden, da in den meisten Fällen ein „Mietnomade“ gar nicht vor Gericht erscheinen werde. Wenn alle Schlichtungspersonen in Deutschland beziehungsweise die Behörden die Informationen über den Mieter speichern würden, bräuchte ein künftiger Vermieter nur ein berechtigtes Interesse nachweisen und erhalte dann vor der

Vermietung Auskunft, ob es sich bei dem Mietinteressenten um einen Mietnomaden handle.

Das Mietrecht ist ebenso wie das Zivilverfahrensrecht Bundesrecht. Der Landesgesetzgeber kann in diesem Zusammenhang nur in sehr engen Grenzen tätig werden.

Die deutsche Rechtsordnung kennt mehrere Formen der alternativen Streitbeilegung. Hierzu zählen sowohl das schiedsrichterliche Verfahren als auch das Schlichtungsverfahren vor Gütestellen. Bei einem schiedsrichterlichen Verfahren nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung unterwerfen sich die Parteien aufgrund einer Schiedsvereinbarung der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, dessen Schiedsspruch für beide Seiten verbindlich und durch die staatlichen Gerichte nur noch in sehr begrenztem Umfang nachprüfbar ist. Für den grundrechtlich sensiblen Bereich des Wohnraummietrechts schränkt das Gesetz diese Möglichkeit allerdings ausdrücklich ein. § 1030 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmt, dass eine Schiedsvereinbarung zwischen einem Vermieter und einem Mieter, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum in Inland betrifft, unwirksam ist. Kündigungs- und Räumungsstreitigkeiten über Mietwohnraum können daher nicht der Prüfung und Entscheidung durch die staatlichen Gerichte entzogen werden.

Jedoch können Vermieter schon nach jetziger Rechtslage freiwillig im Vorfeld eines Räumungsrechtsstreits einen Schlichtungsversuch vor einer Gütestelle unternehmen. Die Mitwirkung des Mieters ist dabei ebenfalls freiwillig. Ein Zwang zur Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuches trüge nicht zur Beschleunigung von Räumungsverfahren bei. Gerade bei sogenannten „Mietnomaden“ dürfte die für eine gütliche Einigung erforderliche Mitwirkungsbereitschaft auch nicht zu erwarten sein. Eine für das staatliche Gericht später bindende Feststellung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen oder Kündigungsvoraussetzungen, etwa über das Ausbleiben von zwei Mietzahlungen, kann eine Schlichtungsperson ohnehin nicht treffen. Hierüber muss das Gericht in eigener Würdigung befinden können.

Es kann auch nicht Sache einer Gütestelle sein, für den Vermieter eine Kündigung an den Mieter zu zustellen. Die Kündigung eines Mietverhältnisses ist eine privatrechtliche Willenserklärung, für deren Zugang beim Mieter der Vermieter zu sorgen hat. Er kann sich bei der Übermittlung der Kündigung auch eines Vertreters oder Boten bedienen oder das Kündigungsschreiben gemäß § 132 BGB durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers an den Mieter zustellen lassen.

Jede Schlichtungsperson muss allem voran die Gewähr der Unabhängigkeit und der Objektivität bieten. Des Weiteren trifft sie die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sind. Mit den Geboten der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit wäre es nicht zu vereinbaren, dass eine Schlichtungsperson, wie vom

Petenten vorgeschlagen, bei öffentlichen Stellen Informationen über eine Seite (den Mieter) einholt und diese an die andere Seite (den Vermieter) weitergibt oder dass Informationen aus einem Schlichtungsverfahren gar an Dritte weitergegeben oder an zentraler Stelle gespeichert und jedem Dritten, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, zugänglich gemacht werden.

Dem Vermieter steht es frei, selbst eine Einwohnermeldeamtsauskunft nach § 21 Melderechtsrahmengesetz einzuholen. Demgegenüber sind Auskünfte der Zulassungsstelle über Kfz-Halterdaten nur zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr zulässig, nicht aber zur Verfolgung sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche, etwa aus einem Mietvertrag.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

13. Petition 15/1899 betr. Sperrung der Belchenstraße für Motorräder an Sonn- und Feiertagen

Der Petent begehrt die Sperrung der Landesstraße 142 (Belchenstraße) zwischen der Einmündung auf die Bundesstraße 317 und Aitern-Mulden für Motorräder an Sonn- und Feiertagen.

Sachverhalt:

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 29. April bzw. vom 15. Juli 2012 beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. beim Landratsamt Lörrach die oben genannte Sperrung. Der Antrag wurde mit erheblicher Lärmbelastung begründet; es wurde auf die bestehende sonntägliche Sperrung der L 124 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Schauinslandstrecke) verwiesen. Das Regierungspräsidium sowie das Landratsamt lehnten den Antrag mit Schreiben vom 19. Juni bzw. vom 30. Juli 2012 ab. Widerspruch gegen die Ablehnung wurde nicht eingelegt.

Das Regierungspräsidium und das Landratsamt verwiesen in ihren Antwortschreiben jeweils auf die derzeitige Rechtslage, die Verkehrsbeschränkungen und -verbote nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zuließe, die auf der vom Petenten bezeichneten Strecke jedoch nicht vorlägen.

Rechtliche Würdigung:

Der vom Petenten kritisierte Motorradlärm ist ein aus der Praxis bekanntes Problem, dem die Landesregierung – soweit möglich – abhelfen möchte. Allerdings sind entsprechende Maßnahmen nach derzeitiger Rechtslage nur in engen Grenzen unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich.

Um starken Motorradlärm zu vermindern oder zu reduzieren, können von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung der Regierungspräsidien an besonders kritischen Stellen im Straßennetz Verkehrsverbote und Beschränkungen angeordnet werden. Im Einzelnen sind dies Nachtfahrverbote, seltener ganztägige Fahrverbote, für Motorräder in den Ortsdurchfahrten von Kur- und Erholungsorten, Geschwindigkeitsbeschränkungen für Motorräder auf Außerortsstrecken in Erholungsgebieten und Fahrverbote auf Außerortsstrecken (z. B. Neuffener Steige, Lochenpass, Schauinslandaufstieg) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – begrenzt auf die Wochenenden in der Sommerzeit. Mit diesen Maßnahmen ist auch eine lärmmindernde Wirkung verbunden.

Für weitergehende Fahrverbote für Motorräder im Außerortsbereich aus Lärmschutzgründen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage. Die Straßenverkehrsbehörden können zwar nach § 45 Abs. 1 a Nr. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung Beschränkungen und Verbote anordnen und den Verkehr umleiten „in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.“ Dies bezieht sich jedoch nur auf ganz bestimmte, räumlich begrenzte Straßen oder Straßenstrecken, bei denen die Belästigungen durch den Verkehr – hier in erster Linie durch Lärm – auch tatsächlich vorliegen. Eine Belästigung durch den Straßenverkehr ist nach den Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr insbesondere dann gegeben, wenn der Beurteilungspegel den Wert von 60 dB(A) nachts oder 70 dB(A) tags in Wohngebieten erreicht. Da hierfür nicht Einzelschallereignisse wie ein stark beschleunigendes Motorrad, sondern vielmehr eine dauerhafte Lärmbelastung ausschlaggebend ist, kann aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der L 142, die sehr deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt aller Landesstraßen liegt, ausgeschlossen werden, dass diese Lärmpegel in dem in Rede stehenden Bereich erreicht werden.

Der Schauinslandaufstieg der L 124, auf den der Petent verweist, ist mit dem hier gegenständlichen Abschnitt der L 142 nicht vergleichbar. Das dortige Fahrverbot wurde nicht aus Lärmschutzgründen, sondern aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet. Anlass war die hohe Zahl von Unfällen, die sich Anfang der 80er-Jahre auf dieser Strecke ereigneten. Die Unfalllage auf der Belchenstraße im Zuge der L 142 ist hingegen nach Auskunft der Behörden vor Ort unauffällig. Ein Fahrverbot aus Verkehrssicherheitsgründen kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Im Rahmen eines Pilotprojektes des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur konnten in der vergangenen Motorradsaison auf den klassischen Motorradstrecken im Südschwarzwald Datengrundlagen zur Lärmbelastung gewonnen werden. In einem weiteren Schritt sollen Lösungsansätze erarbeitet werden, um gezielter als bisher den Motorradlärm auf den beliebten Motorradstrecken einzudämmen. Es gilt dabei, den nach Einschätzung der Fachleute nur kleinen Teil der Mo-

torradfahrerinnen und Motorradfahrer gezielt anzusprechen und zu beeinflussen, der durch eine unvernünftige und riskante Fahrweise Sicherheits- und Lärmprobleme verursacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

14. Petition 15/1701 betr. Geschwindigkeitsregulierung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h im Außerortsbereich einer Gemeindeverbindungsstraße, weil die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h wegen der bestehenden Kurven nicht ausreichend sei.

II. Sachverhalt

Der Petent bewohnt mit seiner Familie den B.-Hof in der betreffenden Gemeinde. Dieser Hof liegt außerhalb an einer Gemeindeverbindungsstraße ohne überregionale Bedeutung zwischen F.-W. und F.-U. Der Streckenverlauf ist ohne besondere Auffälligkeiten. Die Straße hat im Bereich des B.-Hofes nach Mitteilung der Gemeinde eine Breite zwischen 5,50 m und 5,70 m. Auf Höhe des B.-Hofes ist die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt.

Seit 2004, verstärkt seit dem Jahr 2009, bemüht sich der Petent um eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h, weil die bestehende Geschwindigkeit wegen der bestehenden Kurven nicht ausreichend sei. Er verweist u. a. auf vier 50er-Zonen mit wesentlich weniger Verkehr, keinen Unfällen und mit einem übersichtlichen Straßenverlauf. Es sei für einen außenstehenden Betrachter nicht nachvollziehbar, warum am B.-Hof immer noch „mit über 70 Sachen vorbeigerast“ werden dürfe und an weniger gefährlichen Stellen nur 50 km/h erlaubt sei.

Der Petent begründet seine Forderung nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Vorliegen folgender Gefahrenstellen:

- Brenzlige Situationen im Bereich der Kurven;
- Lage des Wohnhauses 50 m vor der Ortsgrenze;
- Parkplatzein- sowie -ausfahrt zum Wertstoffhof, der zweimal in der Woche zu den Öffnungszeiten stark frequentiert wird;
- zunehmender Autoverkehr, Schwerlastverkehr, Schulbusverkehr, bedingt durch das Industriegebiet und einen Einkaufsmarkt;
- mehrere Unfälle, die polizeilich nicht aufgenommen worden seien.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde, das Landratsamt, hat das Anliegen des Petenten mehrfach in enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und der Polizei im Rahmen von Verkehrsschauen intensiv geprüft. Dem Petenten wurde mehrfach mitgeteilt, dass die gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht angeordnet werden kann:

– Verkehrsschau am 24. März 2004:

Antrag auf 50 km/h wurde von der Verkehrsschaukommission abgelehnt. Fahrproben zur Einschätzung der Geschwindigkeit wurden durchgeführt.

– Verkehrsschau am 15. September 2004:

Angelegenheit wurde auf Anregung des zuständigen Polizeipostens nochmals behandelt, allerdings auf das Jahr 2005 vertagt.

– Verkehrsschau am 28. April 2005:

Antrag auf 50 km/h wurde erneut behandelt und von der Verkehrsschaukommission abermals abgelehnt.

– Verkehrsschau am 20. Mai 2009:

Keine Entscheidung über den Antrag auf 50 km/h, da zunächst die Unfallauswertung der Polizei herangezogen werden sollte. Die Unfallauswertung zeigte keine Geschwindigkeitsunfälle.

– Verkehrsschau am 24. August 2010:

Die Örtlichkeit wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Seitenradarmessung, von zwei Geschwindigkeitskontrollen und der Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik intensiv untersucht.

Die Seitenradarmessung am 21. und 22. Juli 2010 ergab folgende Werte: In Fahrtrichtung F.-W. wurden 989 Fahrzeuge erfasst. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug hierbei 51 km/h. 85 % der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer überschritten die 60 km/h-Grenze nicht. Die maximal gemessene Geschwindigkeit lag im Bereich von 80 km/h und wurde von lediglich 19 Fahrzeugen (1,9 %) gefahren. In Fahrtrichtung F.-U. wurden im Beurteilungszeitraum 1.015 Fahrzeuge gemessen. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug hierbei 52 km/h. 85 % der Verkehrsteilnehmer überschritten die 60 km/h-Grenze nicht. Die maximale Geschwindigkeit gemessen bei insgesamt elf Fahrzeugen (1,1 %) lag ebenfalls im Bereich von rund 80 km/h.

Durch das Landratsamt wurden am 22. und 29. Juli 2010 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei welchen keine Überschreitungen festgestellt wurden. Die Auswertung der Unfallstatistik der Polizei ergab keine Unfälle.

Während der Verkehrsschau wurden durch den zuständigen Polizeiposten Testfahrten zur Beurteilung der Geschwindigkeit durchgeführt. Diese ergaben,

dass die gefahrene Geschwindigkeit von den Anwesenden erwartungsgemäß höher eingeschätzt wurde als dies tatsächlich der Fall war.

Die gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung wurde erneut abgelehnt.

– Verkehrsschau am 29. September 2011:

Die Ergebnisse der bisherigen Prüfung wurden bekräftigt. Das Aufstellen von „Freiwillig 50“-Schildern durch die Familie des Petenten wurde von der Verkehrsschaukommission nicht befürwortet.

Das zuständige Regierungspräsidium hat das Anliegen des Petenten und die Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörde u. a. bei einem Ortstermin mit der Straßenbauverwaltung am 5. Oktober 2011 geprüft, und festgestellt, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung ausreicht. Das Ergebnis wurde dem Petenten durch das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 9. März 2012 mitgeteilt. Auch die erneute Überprüfung auf Initiative eines Abgeordneten im Juni/Juli 2012 durch das Regierungspräsidium führte zu keinem anderen Ergebnis.

Einem Antrag der betreffenden Gemeinde auf erneute Behandlung in einer Verkehrsschau wurde aufgrund der unveränderten Ausgangslage nicht entsprochen.

Im April 2011 ging bei der Straßenverkehrsbehörde der Antrag des Petenten auf Markierung einer durchgängigen Mittellinie ein. Von einer entsprechenden Anordnung wurde abgesehen, da dazu die Fahrstreifenbegrenzung für die Zufahrt zum Anwesen des Petenten hätte unterbrochen werden müssen und hierdurch Beeinträchtigungen des Verkehrs hätten entstehen können. Im Übrigen lag die straßenverkehrsrechtliche Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung nicht vor.

Der Petent verweist zur Unterstützung seines Anliegens auf vier Örtlichkeiten im Gebiet der betreffenden Gemeinde, an denen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h angeordnet wurde.

Verkehrsrechtliche Entscheidungen beruhen stets auf einer Betrachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Bei der Erörterung der Verkehrssituation beim B.-Hof wurden ähnliche Örtlichkeiten in die Überlegungen einbezogen. Bezüglich der Unfalllage, der Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße, der täglichen Verkehrsbelastung, der Topografie und sonstiger Einflussfaktoren sind die Gründe für die an den vier vom Petenten benannten Örtlichkeiten jeweils angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund der anderen örtlichen Gegebenheiten nicht auf den Bereich des B.-Hofes übertragbar.

Aus Sicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und des Regierungspräsidiums liegen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse nicht vor. Der Streckenverlauf weist im Bereich des B.-Hofes keine Besonderheiten auf.

III. Rechtliche Würdigung

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Streckenabschnitte aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken oder verbieten (§ 45 Abs. 1, Abs. 3 und 5 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Dieses Recht besteht, neben weiteren Gründen, auch hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Die notwendigen Anordnungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Schranken des § 45 Abs. 9 StVO zu treffen. Danach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter, insbesondere Leben und der Gesundheit von Verkehrsteilnehmern/-innen, erheblich übersteigt.

Der/die einzelne Bürger/-in hat keinen unmittelbaren Anspruch auf eine verkehrsrechtliche Anordnung, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Verkehrsbehörde, soweit durch die StVO geschützte Individualinteressen tangiert sind. Entsprechend dem Ergebnis der mehrfachen umfassenden Prüfung des Anliegens des Petenten sowohl durch die untere als auch durch die höhere Straßenverkehrsbehörde und der festgestellten Sach- und Rechtslage kommt ein verkehrsregelndes Einschreiten nicht in Betracht. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Petent in seinen Rechten verletzt wird. Die Entscheidung, die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h nicht weiter zu reduzieren, entspricht den maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Sofern der Petent den Rechtsweg beschreiten möchte, ist es möglich, ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen. Für diese Amtshandlung ist das Landratsamt zuständig.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Sakellariou

15. Petition 15/1884 betr. Chancengleichheitsgesetz

I. Petitionsbegehren und Sachverhalt

Die Petentin trägt vor, sie sei am 22. Januar 2009 von der damaligen Geschäftsleitung der Organisation, in der sie arbeite, zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt worden. Diese Organisation gehöre zum öffent-

lichen Dienst und habe 200 Beschäftigte. Am 12. Juni 2012 sei sie von der neuen Geschäftsleitung abberufen worden mit der Begründung, das Bundesgleichstellungsgesetz gelte nicht für sie und das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (ChancenG) sehe eine Gleichstellungsbeauftragte nicht vor. Sie befände sich nunmehr im rechtsfreien Raum, denn es sei unklar, welches Gesetz für sie gelte; hier sei schon der unterschiedliche Sprachgebrauch (Frauenbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, Gleichstellungsbeauftragte) missverständlich. Die Abgrenzung, wann das ChancenG, wann das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (BGleiG) und wann das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gelte, sei ebenso unklar wie, ab wie vielen Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sei und was mit den bereits bestellten geschähe. Darüber habe ihr niemand Auskunft geben können, obwohl sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg, bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und bei einem Juristen ihres Betriebsrats nachgefragt habe. Sie möchte ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte wieder aufnehmen.

II. Rechtliche Überprüfung

Die Anwendungsbereiche sind in allen drei Gesetzen klar definiert und voneinander abgegrenzt. Das BGleiG gilt nur für Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, das ChancenG gilt für Behörden und bestimmte sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes des Landes Baden-Württemberg und das AGG hat eine völlig andere Zielrichtung, denn es schreibt nicht das Aufstellen einer Gleichstellungsbeauftragten in Behörden und sonstigen Einrichtungen vor, sondern regelt generell Verfahrensweisen zur Bewältigung von Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen. Im Folgenden kann aus Zuständigkeitsgründen lediglich zum ChancenG Stellung genommen werden.

Da die Petentin zwar schreibt, sie sei in einer Organisation im öffentlichen Dienst mit 200 Beschäftigten tätig, aber nicht, in welcher Behörde sie beschäftigt ist, bleibt unklar, ob das ChancenG überhaupt Anwendung auf diese Organisation findet. Dagegen spricht, dass sie sich selbst als Gleichstellungsbeauftragte bezeichnet, nach dem ChancenG aber eine sog. Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) zu bestellen ist. Sollte das ChancenG für die Organisation, in welcher die Petentin tätig ist, gelten, wäre dort eine BfC zu bestellen. Gemäß § 16 Absatz 1 ChancenG ist nämlich in jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten und in jeder Dienststelle, deren Personalverwaltungsbefugnis 50 und mehr Beschäftigte umfasst, eine BfC zu bestellen, in allen anderen Dienststellen eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige BfC. In genau den Dienststellen, die eine BfC bestellen, wird auch ein Chancengleich-

heitsplan erstellt, so § 5 Absatz 1 ChancenG, der – entgegen dem Vortrag der Petentin – gemäß § 6 ChancenG messbare Zahlen und Zielvorgaben zu enthalten hat. Ebenso klar ist in § 18 ChancenG geregelt, wann die Bestellung einer BfC erlischt, nämlich mit Ablauf ihrer Amtszeit, mit der Niederlegung ihres Amtes, mit ihrem Ausscheiden aus der Dienststelle oder sofern sie mehr als sechs Monate nicht nur vorübergehend verhindert ist. Sofern eine Bestellung dergestalt erlischt, wird die bisherige Stellvertreterin zur BfC bestellt, andernfalls die Person, die auf der Wahlliste die nächsthöhere Stimmenanzahl hatte.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Schoch

20.03.2013

Die Vorsitzende:
Böhlen